

# Erhöhung der Ausbildungsvergütungen

**G**emäß § 17 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz haben Ausbildungsbetriebe den Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Was in diesem Zusammenhang unter angemessen zu verstehen ist, bestimmt üblicherweise ein Tarifvertrag. Da jedoch die Ausbildungsverhältnisse in den niedersächsischen Zahnarztpraxen nicht durch Tarifvertrag geregelt werden, tritt an die Stelle des Tarifvertrages die entsprechende Empfehlung der Kammerversammlung.

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen hat am 13.11.2020 eine Erhöhung der Ausbildungsvergütung für Zahnmedizinische Fachangestellte beschlossen.

Ab dem 01.08.2021 gelten die nachstehenden Vergütungsempfehlungen:

1. Ausbildungsjahr: 830 Euro (bisher 750 Euro)
2. Ausbildungsjahr: 930 Euro (bisher 790 Euro)
3. Ausbildungsjahr: 1.000 Euro (bisher 840 Euro)

### Neuverträge:

Die obigen Vergütungsempfehlungen gelten grundsätzlich für alle Ausbildungsverträge, die ab dem 01.08.2021 geschlossen werden. Da jedoch die Bindungswirkung einer Empfehlung der Kammerversammlung geringer ist als ein Tarifvertrag, können die Parteien des Ausbildungsvertrages auch eine um bis zu 20% geringere Ausbildungsvergütung vereinbaren.

### Altverträge:

Ob die neuen Vergütungsempfehlungen auch für Altverträge, also vor dem 01.08.2021 begründete Ausbildungsverhältnisse, gelten, hängt vom konkreten Inhalt des Ausbildungsvertrages ab.

In den Musterverträgen der Zahnärztekammer Niedersachsen befindet sich im § 2 Absatz 3 eine Klausel, die diese Frage klärt:

„Beschließt die Kammerversammlung eine Erhöhung der empfohlenen Ausbildungsvergütung, so sind die bestehenden Ausbildungsvergütungen anzupassen (falls nicht gewünscht, Satz bitte streichen).“



Foto: © Monster Zudio - stockadobe.com

Wurde dieser Satz im Vertrag nicht gestrichen, so gelten ab dem 01.08.2021 die neuen Vergütungsempfehlungen auch für Altverträge. Wurde von der Möglichkeit der Streichung Gebrauch gemacht, so bleibt es bei den im Moment des Vertragsschlusses vereinbarten Beträgen. An dieser Stelle sei angemerkt, dass eine einseitige nachträgliche Streichung der betreffenden Klausel nicht möglich ist. ■

Zahnärztekammer Niedersachsen